

Aus der Lausitz

I. Bautzen. Wegen Diebstahls verurteilt. Das Schößgericht Großschönau hatte am 1. Juli 1938 den in Niedorfer in Nordmähren geborenen Franz Erblich zu einem Jahr einem Monat Zuchthaus und vier Wochen Haft verurteilt. Erblich hatte Berufung eingelegt. Bald nach seiner Verurteilung in Großschönau war Erblich aus dem dortigen Gefängnis ausgebrochen. Jenfalls der damalige Grenze hatte er sich wieder straflos gemacht, hatte seine Strafe in Leitmeritz verbrüht und war erst Anfang März 1939 nach Bautzen gebracht worden. Im jetzt vorliegenden Straffall war Erblich am 28. Dezember 1937 trotz seiner Ausweisung über die Grenze nach Zittau gekommen. Am 5. Januar 1938 hatte er dem Pfarrer in Hohewalde erzählt, daß er auf der Arbeitslücke nach Dresden laufen wolle. Der Pfarrer hatte ihm 1,50 Mark geliefert. Erblich hatte bei seinem Weggang dem Pfarrer ein Paar Handschuhe gestohlen. — Die 2. Große Strafammer des Landgerichts sah die Begründung der Handschuhe nur als einen Notdiebstahl an. Sie billigte als Verurteilungsgericht dem Beschuldigten mildernde Umstände zu. Sie erkannte nunmehr unter Aufhebung des früheren Urteils auf ein Jahr Gefängnis und vier Wochen Haft.

I. Bautzen. Zwei Kinder von durchgehenden Pferden umgekippt. Vor der Mühle in Michel Scheuer die vor ein Juherwerk gespannten Pferde, die ohne Aufsicht waren, vor einem Kraftwagen. Die Tiere rissen die Dorfstraße nach links entlang und rissen zwei auf der Straße gehende Mädchen im Alter von acht und zwei Jahren um. Wie durch ein Wunder erlitt das ältere Kind nur leichte Verletzungen, und das kleine Mädchen kam überhaupt ohne Verletzungen davon.

I. Kamenz. Die Pimpse und Jungmädchen veranstalten am kommenden Sonnabend um 19 Uhr im Stadttheater einen Elternabend, mit dem sie einen Einkauf in ihre Arbeit geben wollen.

I. Hoyerswerda. Monteur aus zehn Meter Höhe abgestürzt. Als ein Elektromonteur am Postgebäude eine Lampe anbrachte, zerbrach plötzlich die Leiter. Der Handwerker stürzte aus zehn Meter Höhe auf das Straßenpflaster. Er trug leichte Verletzungen davon.

Amtliche Bekanntmachungen

Bautzen.

Musterung der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907. Im Bereich des Kreises Bautzen werden in der Zeit vom 28. März bis mit 2. Mai d. J. alle gefestigungspflichtigen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907, auch bereits gediente, gemustert, die zur Zeit der Musterung im Kreis Bautzen wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben und sich nicht im aktiven Wehrdienst oder bei der SS-Verfügungstruppe befinden. Alle Einzelheiten sind aus dem in jedem Bürgermeisteramt ausliegenden Gestellungsaufzug zur Musterung zu ersehen.

5. Öffentliche Verabredung mit den Ratscherrern am Freitag, dem 24. März 1939, 18 Uhr, im großen Bürgersaal des Gewandhauses. Tagesordnung: 1. Rekunstnahmen. 2. Rechnungssachen. 3. Beratungsgegenstände: a) 3. Nachtragshaushaltssatzung 1938. b) Abkommen zur Vermeidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fürsorgegerichts (sächs. Vereinbarung). c) Berechnung von Bauausgaben an Grünflächen. — Herausgegebene Sitzung. — **Kamenz.**

Polizeiverordnung über Preisabsatz- und Preisspielperanstaltungen. § 1. Öffentliche Preisabsatzspielle sind mindestens 14 Tage vor ihrer geplanten Durchführung beim Landrat zu Kamenz oder in den Städten Kamenz und Auerbach beim Bürgermeister anzumelden. § 2. Die Anmeldung muss in zweifacher Ausfertigung eingerichtet werden. Sie muß enthalten: Name des Veranstalters, Art, Zeit und Dauer der Veranstaltung, Zahl der Spieltische sowie Teilnahme- und Preisbedingungen. Ein Stück der Anmeldung erhält der Veranstalter als Namensbestätigung zurück. § 3. Wer ohne die erforderliche Namensbestätigung öffentliche Preisabsatzspielperanstaltungen durchführt, anhändigt oder in seinen Räumen durchführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nach dem Strafgesetze keine höhere Strafe verübt ist. Außerdem kann die sofortige Schließung der Preisabsatzspielperanstaltungen angeordnet werden.

Südwest-Sachsen

Bierreise im überladenen Auto

Verkehrsoverbrecher zu zweieinhalf Jahren Gefängnis verurteilt.

Chemnitz. Vom Chemnitzer Landgericht wurde der 30 Jahre alte Hans Walter Behold aus Röhnsdorf wegen schwerer Tötung und Übertretung von Verkehrsvoorschriften zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt. — Behold hatte sich nach dem Genuss von acht Glas Bier an das Steuer seines Kraftwagens gesetzt. In seinem Wiesler nahm er noch sieben Personen (!) mit, die ebenfalls dem Alkohol zugesprochen hatten. In rasendem Tempo war der Angeklagte mit seinem völlig überladenen Wagen durch die Chemnitzer Straße gefahren und hatte dabei einen 52 Jahre alten Chemnitzer Einwohner umgerissen, der vor den Augen seiner Frau mit großer Gewalt auf die Straße geschleudert und so schwer verletzt wurde, daß er bald nach dem Unfall starb. Behold hatte seine Fahrt nicht unterbrochen, sondern war mit großer Geschwindigkeit weitergefahren und hatte sogar das Schlüssellicht ausgelöscht, um sich

Die Wiedervereinigung des Memellandes vollzogen

Der Reichsaußenminister meldet dem Führer den Abschluß der Verhandlungen

Berlin, 23. März. Der Reichsaußenminister sandte am Mittwoch um Mitternacht dem Führer folgendes Telegramm: „Mein Führer! Ich melde die vollzogene Unterzeichnung des Vertrages mit Litauen über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Reich.“

Helmlehr in freundlichem Geiste geregelt

Nach einer Aussprache zwischen dem Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop und dem litauischen Außenminister Urbas sind die deutsche und die litauische Delegation Mittwoch abend um 19 Uhr zusammengetreten. Die in freundlichem Geiste geführten Verhandlungen haben zu einer Lösung geführt, die die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich regelt und die Voraussetzungen für ein zuhinterstes gutnachbarliches Verhältnis zwischen den beiden Ländern schafft.

Der Wortlaut des Vertrages

Der deutsch-litauische Staatsvertrag über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich hat folgenden Wortlaut:

„Der deutsche Reichskanzler und der Präsident der Republik Litauen haben sich entschlossen, durch einen Staatsvertrag die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich zu regeln, hiermit die zwischen Deutschland und Litauen schwedenden Fragen zu bereinigen und so den Weg für eine freundliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu eröffnen.“

Zu diesem Zweck haben zu Bevollmächtigten ernannt der deutsche Reichskanzler den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Joachim von Ribbentrop, der Präsident der Republik Litauen den Außenminister, Herrn Juozas Urbas, und den Gesandten in Berlin, Herrn Kacys Skirpa, die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form fundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1. Das durch den Vertrag von Versailles von Deutschland abgetrennte Memelland wird mit Wirkung vom heutigen Tage wieder mit dem Deutschen Reich vereinigt.

Artikel 2. Das Memelland wird sofort von den litauischen Militär- und Polizeikräften geräumt werden. Die litauische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß das Gebiet bei der Rückführung in ordnungsmäßigem Zustand belassen wird. Beide Teile werden, soweit erforderlich, Kommissare ernennen, die die Übergabe der nicht in den Händen der autonomen Verbünden des Memellandes beständlichen Vermögens durchzuführen haben. Die Regelung der übrigen aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen, insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, der Beamtensachen sowie der Staatsangehörigkeitsfragen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 3. Um den Wirtschaftsbürokratismus Litauens Rechnung zu tragen, wird in Memel für Litauen eine Freihafenzone eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden nach den Richtlinien der diesem Vertrag beigelegten Anlage besonders geregelt werden.

Artikel 4. Zur Verstärkung dieses Entschlusses, eine freundliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen sicherzustellen, übernehmen beide Teile die Verpflichtung, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander

der Beziehung zu entziehen. Am Tage nach dem Unfall hatte er sich dann der Polizei gestellt.

Das Nachspiel dieses schweren Unfalls, der sich übrigens am gleichen Tag und fast zur selben Stunde ereignete, als auch in Brodzow bei Dresden am 18. Februar ein schwer betrunkenen Kraftfahrer einen Radfahrer, Vater von vier Kindern, ums Leben brachte, ist eine erneute, eindrückliche Mahnung an alle Kraftfahrer, unter allen Umständen während oder vor Antritt einer Fahrt den Alkoholtest zu meiden. Heute, wo es um die Schaffung einer neuen Verkehrsordnung überhaupt geht, werden derartige Verkehrsverstöße mit aller Schärfe geahndet.

h. Chemnitz. Vorsicht außer acht gelassen. Auf der Kreuzung Bornaer und Wittgensdorfer Straße stießen zwei Personenkarren mit großer Wucht zusammen. Zwei Passanten wurden dabei verletzt, einer davon so schwer, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Beide Fahrer hatten an der Kreuzung die nötige Vorsicht außer acht gelassen.

h. Mittweida. Beim Überholen tödlich verunglückt. Auf der Staatsstraße Mittweida-Dresden geriet im Ortsteil Oberaltmittweida ein Motorradfahrer beim Überholen eines Radfahrers ins Schleudern und stürzte auf die Straße. Im gleichen Augenblick wurde der Lenker des Motorrades von einem aus der Gegenrichtung kommenden LKW auf tödlich überfahren. Durch rasches Abbremsen geriet der LKW in den Straßengraben.

h. Markneukirchen. Unfall beim Verladen von Rollholz. Beim Verladen von Rollholz wurde der Fuhrunternehmer Erwin Neudel in Landwüst von einem plötzlich einstürzenden Holzstapel vertrampelt. Mit einem schweren Bruch sowie anderen erheblichen Verletzungen mußte der Verunglückte ins Krankenhaus geschafft werden.

h. Auerbach I. Sühne für einen Raubüberfall. In den frühen Morgenstunden des 4. Februar d. J. verließ ein Auerbacher Einwohner nach angeblicher Bierreise in angetrunkenem Zustand ein bissiges Kaffeehaus, in dem er mit dem schwer vorbestraften 30 Jahre alten Reinhard Paul Holler, dessen 30-jährige Ehefrau und der 34 Jahre alten

der zu Schreiten, noch eine gegen einen der beiden Teile von dritter Seite gerichtete Gewaltanwendung zu unterdrücken.

Artikel 5. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgesertigt in doppelter Urfchrift in deutscher und litauischer Sprache.

Berlin, den 22. März 1939.

(ges.) Joachim von Ribbentrop.

(ges.) Urbas. (ges.) Skirpa.

Einrichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel

Die Anlage zu Artikel 3 des deutsch-litauischen Vertrages vom 22. März 1939 hat folgenden Wortlaut:

1. Die deutsche Hafenverwaltung in Memel, die die Verwaltung des infolge der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich in das Eigentum des Reiches übergehenden bisherigen litauischen Staatsgebiets im Memeler Hafen übernimmt, wird mit einer im Einvernehmen zwischen der deutschen und der litauischen Regierung in Memel mit vorwiegend litauischem Kapital zu errichtenden Gesellschaft (Memeler Hafengesellschaft) einen privatrechtlichen Vertrag über die Überlassung und bevorzugte Benutzung der nachstehend erwähnten Hafenanlagen in Memel schließen.

In diesem Vertrag wird folgendes vereinbart werden:

1. Die Hafenverwaltung überläßt der Memeler Hafengesellschaft nachweise auf 20 Jahre die Benutzung von Anlagen, Grund- und Wasserflächen des Memeler Hafens in ausreichendem, noch näher zu vereinbarendem Umfang. Die Hafengesellschaft ist verpflichtet, die Hafenanlagen für alle Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs zur Verfügung zu stellen. 2. Die Hafengesellschaft ist mit Rücksicht auf die von der litauischen Regierung im Hafen mit vorwiegend litauischem Kapital zu errichtenden Gesellschaft (Memeler Hafengesellschaft) einen privatrechtlichen Vertrag über die Überlassung und bevorzugte Benutzung der nachstehend erwähnten Hafenanlagen in Memel schließen.

II. 1. Der Memeler Hafengesellschaft werden weitgehende Steuererleichterungen gewährt. 2. Es werden Kreisbezirke eingerichtet, deren Zone und Abgrenzung zu vereinbaren sind. 3. Die Zollkontrolle findet an der Grenze der Kreisbezirke statt. 4. Die übrigen bleiben alle deutschen Haferechte auf dem verbotenen Gelände und in den Kreisbezirken unberührt. 4. Der Vertrag mit den Kreisbezirken wird durch die Bahnhverbindung mit Rostock in der Weise erleichtert werden, daß ein zollfreier Güterdurchgangsverkehr zu angemessenen Tarifhöhen in geschlossenen Zügen nach näherer Vereinbarung zwischen den beteiligten deutschen und litauischen Verwaltungen eingerichtet wird. Auch der sonstige Verkehr (Wasserwege und Landstraßen) zwischen Litauen und den Kreisbezirken wird in Rahmen der deutschen Bestimmungen nach Möglichkeit erleichtert werden. 5. Die aus der Stationierung litauischer Schiffe in den Gewässern des Memellandes sich ergebenden Fragen, insbesondere steuerlicher Natur, werden zwischen den zuständigen deutschen und litauischen Stellen in entsprechender Weise geregelt werden.

ledigen Antonie Bruchmann zusammen gekneipt hatte. Beim Bezahlen der Zeche hatten diese drei wahrgenommen, daß der Angetrunkene einen größeren Geldbetrag bei sich führte. Daraufhin verlebte ihm Holler auf dem gemeinsamen Helm mit der Faust einen Schlag ins Gesicht, so daß der Überfallen zu Boden stürzte. Dann nahm man ihm 70 RM. Bargeld ab und tolle dieses unter sich. Holler wurde jetzt unter Verdeckung mildernder Umstände wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinhalt mit schwerer Körperverletzung zur Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Frau erhielt als Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes. Die Bruchmann wurde wegen Schlägerei zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

h. Oberhau. Sommerfrische und Winterfrische. Die landschaftlich reizvoll gelegene Stadt Oberhau hat vom Landesfremdenverkehrsverband Sachsen die Bezeichnung „Sommerfrische und Winterfrische“ zugeteilt bekommen.

h. Zwidau. Mit abgehobenen Beiden geblieben. Der 25jährige vorbestrafte Herbert Ernst hat am Dienstag im Auftrage seines Betriebsführers in Zwidau 300 RM. bei der Bank abgehoben. Ernst hat das in das geheime Vertrauen schmälerlich missbraucht, denn er hat das Geld nicht abgeliefert, sondern ist seither flüchtig.

h. Zwidau. Sühne für ein abschreckliches Verbrechen. Das Zwidauer Schwurgericht verurteilte noch zweitötiger Verhandlung die 24jährige Hilde Lübbes Freitag wegen vorläufig verschuldeten Mordes zu sechs Jahren Zuchthaus und den 28 Jahre alten Rudolf Brunner wegen Anstiftung zum Mord zu sieben Jahren Zuchthaus. Dem verbrecherischen Paar wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Damit hat das verabschaffungsbedürftige Verbrechen, das sich am Abend des 26. August 1938 in Mühlau St. Michael ereignete, seine Sühne gefunden. An diesem Tage war die Freitags, mit der Brunner ein Liebesverhältnis unterhielt, nach genau festgelegtem Plan in die Schlosskammer der Frau Brunner eingedrungen und hatte versucht, die Frau zu ermorden. Brunner hatte die Freitags zu der Tat angelüstet. Am Tage des Verbrechens hatte er ihr den Hausschlüssel gegeben, damit sie ungehindert eindringen konnte.

HORN Wilhelm Horn



Leipzig

Das Fachgeschäft
für Liköre, Spirituosen u. Weine
Horn-Verkaufsstellen in allen Stadtteilen

Hausverwaltung
Hypotheken - Baugelder
Wohnhäuser - Siedlungen
Bankverkehr

Grund- u. Hypothekenbank A.-G.
Leipzig C1 - Markgrafenstraße 10 - Fernruf 25086

LEIPZIG

Stelle nicht die Werbung ein,
Es wird dein eigner Schaden sein!

Wir sind

Joune dankbar

und Sie erfahren

sicherlich die

Leisenrechten

wenn Sie sich

bei Einkäufen

auf die Anzeigen

in d. Städtezeitung

Volkss. beziehen

Hilmar Hoffmann

Lorkstraße 2 Ecke Riebeckstr.

Ruf 60157

Eisenwaren, Wirtschafts-

artikel - Geschenke

Hermann Starke

Leipzig, Schlachthof

Telefon:

65420 und 38493

St. Annen-Apotheke

Fernruf 52804

Dr. Max Franke

Fernruf 52804

Allopathie / Homöopathie / Biochemie</